

Nr 201 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor)

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau, – im Folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a B-VG die folgende Vereinbarung zu schließen:

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009 wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Z 2 entfällt.

2. Art. 2 Z 6 lautet:

„6. „Hocheffiziente alternative Energiesysteme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:

- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren.
- b) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
- d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40° C beträgt; Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren;
- e) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.“

3. Art. 2 Z 7 entfällt.

4. Dem Text des Art. 2 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In Bezug auf weitere bautechnisch relevante Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen und Berechnungsmethoden der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB 2015).“

5. Art. 3 lautet:

„Artikel 3

Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im geförderten Wohnungsneubau Anreize zu setzen mit dem Ziel den Ausstoß von Treibhausgasen weiter zu senken und die in der OIB Richtlinie 6 enthaltenen energiebezogenen Mindestanforderungen ($HWB_{Ref,RK}$ bzw. f_{GEE}) zu unterschreiten.

(2) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus stellt der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann in Ausnahmefällen nach erfolgter Alternativenprüfung auch ein Erdgas-Brennwert-System in Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) oder gleichwertigen Maßnahmen vor Ort vorgesehen werden. Der Anteil der Erträge aus erneuerbaren Energieträgern soll dabei optimiert werden.“

6. In Art. 4 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3“ das Wort „werden“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

7. Art. 4 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Vermeidung sommerlicher Überwärmung durch passive Maßnahmen,“

8. In Art. 4 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „innovativer klimarelevanter Systeme“ durch die Wortfolge „hocheffizienter alternativer Systeme“ ersetzt.

9. In Art. 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser“ durch das Wort „Niedrigstenergiegebäude“ ersetzt.

10. Art. 5 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Unterschreiten der Zielwertanforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1; die Förderungsstufen könnten sich dabei an den Standards für den Neubau bzw. am Niedrigstenergiegebäudestandard orientieren,“

11. In Art. 5 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „innovativer klimarelevanter Systeme“ durch die Wortfolge „hocheffizienter alternativer Systeme“ ersetzt.

12. Art. 6 lautet:

„Artikel 6

Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen

(1) Für die umfassende energetische Sanierung von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen, soweit die energiebezogenen Zielwertanforderungen gemäß unten stehender Tabelle eingehalten werden:

Zeitpunkt der Förderungszusicherung	$HWB_{Ref,RK}$ in kWh/m ² .a	$EEB_{Ref,RK}$	f_{GEE}
ab 2017	$21 \times (1 + 2,5 / l_c)$	mittels $HTEB_{Ref}$	
	oder		
	$25 \times (1 + 2,5 / l_c)$		1,05

Weitere Anforderungsstufen werden in Entsprechung der Weiterentwicklung des Nationalen Plans festgelegt.

(2) Können im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs. 1 nicht realisiert werden, so können die Vertragsparteien zusätzlich die Möglichkeit der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB ab dem Jahr 2017 um mindestens 40 % verbessert werden.

(3) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.“

13. Art. 8 lautet:

„Artikel 8

Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden

(1) Förderungen, welche auf den Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder die Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, abzielen, werden auf hocheffiziente alternative Energiesysteme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eingeschränkt und nach Möglichkeit mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne der Art. 6 und 7 abgestimmt.

(2) Abweichend vom Grundsatz des Abs. 1 können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe gegen Erdgas-Brennwertsysteme gewährt werden:

1. Es erfolgt eine Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik). Hierbei werden die Förderanreize so gestaltet, dass der Anteil an erneuerbarer Energie optimiert wird;
2. die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der Zielwertanforderungen des Art. 6 Abs. 1 differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen;
3. es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“

14. Art. 11 entfällt.

15. Art. 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien wird bereits ab 1. Jänner 2019 in Entsprechung des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13, der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ zur Anwendung gebracht.“

16. Art. 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Heizung und Warmwasserbereitstellung sind hocheffiziente alternative Energiesysteme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 vorzusehen.“

17. Art. 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, im Bereich der öffentlichen Gebäude umfassende energetische Sanierungen umzusetzen wobei die energiebezogenen Zielwertanforderungen gemäß unten stehender Tabelle eingehalten werden:

Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung	HWB _{Ref,RK} in kWh/m².a	EEB _{Ref, RK}	f _{GEE}
ab 2017	21 x (1 + 2,5 / I _c)	mittels HTEB _{Ref}	
	oder		
	25 x (1 + 2,5 / I _c)		1,05

Die in der Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf eine Geschoßhöhe von 3,0 Metern mit Nutzungsprofil Wohngebäude. Weitere Anforderungsstufen werden in Entsprechung der Weiterentwicklung des Nationalen Plans festgelegt.“

18. In Art. 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „innovative klimarelevante Systeme“ durch die Wortfolge „hocheffiziente alternative Energiesysteme“ ersetzt.

19. Art. 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Förderungsinstrumente des Bundes, die auf eine Unterstützung des Wohnbaus und der Wohnbausanierung abzielen, werden in einer Weise gestaltet, die Synergien zwischen Landes- und Bundesförderung ermöglichen. Die Mindestvorgaben dieser Vereinbarung sind einzuhalten.“

20. Art. 15 Abs. 4 entfällt.

21. Art. 16 lautet:

„Artikel 16

Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung die Maßnahmen mit, welche im Sinne der Vereinbarung getroffen wurden.

(2) Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig regelmäßig über die durch die Maßnahmensetzungen ausgelösten Wirkungen. Eine standardisierte Vorgangsweise bei der Ermittlung der Wirkungen wird angestrebt.“

22. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 angefügt:

„Artikel 21

Inkrafttreten und sonstige Schlussbestimmungen der Änderungsvereinbarung

- (1) Diese Änderungsvereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Für den Fall, dass die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen in der Fassung BGBl. II Nr. 251/2009 vor Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung außer Kraft tritt (Art. 17 Abs. 2), wird sie rückwirkend in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt hat den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitzuteilen.

(4) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

(5) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die im Rahmen des Klimaschutzabkommens von Paris (2015) eingegangene Verpflichtung seitens der Europäischen Union sieht eine Begrenzung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um zumindest 40 % Vergleich zu 1990 vor. Innerhalb der EU wird das Sub-Ziel für die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt, wobei Österreich nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2016 mit einem Zielwert von - 36 % gegenüber 2005 rechnen kann. Bis 2020 hat Österreich eine Treibhausgasemissionsreduktion um 16 % gegenüber 2005 zu erreichen.

Wesentliche Reduktionen an Treibhausgasemissionen sind unter anderem im Bereich der Raumwärme zu erzielen, wobei bereits im Zeitraum zwischen 2005 und 2014 eine maßgebliche Emissionseinsparung erzielt werden konnte. Die Reduktionsbeiträge werden einerseits durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (Niedrigstenergiegebäude, umfassende energetische Sanierung) und andererseits durch Umstellungen von fossilen auf erneuerbare Energieträger realisiert. Die vorliegende Vereinbarung stellt neben anderen bedeutenden Schritten zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie der EU die wesentliche Handlungsdirektive zur Erreichung der genannten Ziele im Zeitraum 2017 bis 2020 sowie darüber hinaus bis 2030.

Neben den bautechnischen Vorschriften der Länder stellt die Wohnbauförderung ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser Maßnahmen im Wohngebäudebereich dar. In den vergangenen Jahren haben die Länder im Rahmen der bestehenden Vereinbarung aus 2009 in der Wohnbauförderung substantielle Anreize zugunsten energiesparender Maßnahmen und des Einsatzes erneuerbarer Energieträger gesetzt. Diese Bemühungen sollen nun auf der Grundlage einer angepassten Vereinbarung fortgeführt werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist auf Art 15a Abs 1 B-VG gestützt.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Regelungen entsprechen unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

4. Finanzielle Auswirkungen:

In den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass die bestehende Vereinbarung, BGBl II Nr 251/2009, durch eine neue Vereinbarung angepasst werden soll. Neben der Wohnbauförderung sollen weiterhin auch die Bereiche öffentliche Gebäude sowie unterstützende Maßnahmen des Bundes von der neuen Vereinbarung abgedeckt werden, wobei ein Inkrafttreten in der ersten Jahreshälfte 2017 angestrebt wird.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Art 2 Abs 1 Z 2):

Es ist nicht mehr erforderlich, weiterhin eine Definition des Begriffs „Heizwärmebedarf“ vorzusehen, zumal entsprechend dem neu eingefügten Art 2 Abs 2 in Bezug auf bautechnisch relevante Begriffe nunmehr in genereller Weise auf Begriffsbestimmungen der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB 2015) verwiesen wird.

Zu Z 2 (Art 2 Abs 1 Z 6):

In Anlehnung an die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie an die Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik tritt nun an die Stelle des Begriffs „innovative klimarelevante Systeme“ der Begriff „hocheffiziente alternative Systeme“. Es wird damit definiert, welche Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen im Rahmen der Wohnbauförderung bzw in öffentlichen Gebäuden vorzugsweise zum Einsatz kommen sollen. Der Einsatz derartiger Systeme muss auch nach den baurechtlichen Bestimmungen Fall für Fall geprüft und dokumentiert werden.

- a) Dezentrale Energieversorgungssysteme auf Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen sind insbesondere Hausheizungssysteme, die mit biogenen Energieträgern betrieben werden, sowie Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung dienen. Biogene Heizungssysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden, um zu vermeiden, dass Heizungs-/Warmwasserkessel während der Sommermonate betrieben werden müssen.

- b) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte muss, soweit es sich nicht um Wärme/Kälte aus Kraft-Wärme-Kopplung oder sonstiger Abwärme handelt, ganz oder zumindest zu 80 % aus erneuerbaren Energieträgern resultieren.
- c) Weiters zählt Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG zu den begünstigten Systemen. Unter „sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt“, kann in erster Linie industrielle Abwärme verstanden werden.
- d) Wärmepumpen müssen die Anforderungen nach EU Ecolabel erfüllen, bzw, soweit für das Produkt keine Ecolabel Zertifizierung besteht, den Mindestanforderungen vollinhaltlich entsprechen. Es kann in der Abwicklungspraxis auf bestehende, dem aktuellen Stand entsprechende Listen von Förderstellen zurückgegriffen werden (zB KPC). Vom Grundsatz der maximalen Vorlauftemperatur von 40° C kann im Falle des Einsatzes eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilsystems mit hygienischer Trinkwasserbereitung abgewichen werden. Bei elektrischen Wärmepumpen ist zudem eine Kombination mit Solarenergie anzustreben, wobei dies auch Photovoltaikanlagen umfassen kann, soweit diese geeignet sind, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpen abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht. Ansonsten ist der europäische Strommix zu hinterlegen. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die CO₂-Werte jene der elektrischen betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten („Auffangkategorie“ gemäß lit e).
- e) Unter dieser „Auffangkategorie“ soll bewusst die Realisierung von Anlagen ermöglicht werden, die nur über die Umweltauswirkungen definiert werden. Damit soll verhindert werden, dass die förderungspolitischen Rahmenbedingungen zukünftige, noch nicht breit angewendete, hocheffiziente alternative Systeme, die bei den CO₂-Emissionen günstiger sind, als jene Anlagen die unter lit b, c bzw d angeführt werden, unberücksichtigt lassen. Dabei ist beim Referenzsystem entsprechend lit d bei der Berechnung der CO₂-Emissionen (europäischer Strommix) ein Solarabschlag in der Höhe von 30 % für die Nutzung von Solarenergie zu berücksichtigen. Dieser CO₂-Wert ist von dem betreffenden System nachweislich zu unterschreiten.

Zu Z 3 (Art 2 Abs 1 Z 7):

Es besteht nach der angepassten Vereinbarung kein Bedarf mehr für eine Definition des Begriffs „Passivhaus“.

Zu Z 4 (Art 2 Abs 2):

Es wird, wie bereits zu Z 1 angemerkt, ein zusätzlicher Absatz eingefügt, in dem darauf verwiesen wird, dass in Bezug auf bautechnisch relevante Begriffe die Begriffsbestimmungen und Berechnungsmethoden der Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Fassung aus 2015 gelten (OIB 2015).

Zu Z 5 (Art 3):

Der gesamte Art 3 samt Überschrift wird neu gefasst.

Zu Abs 1:

Diese Bestimmung regelt die energetischen Mindestanforderungen an Neubauten für die Wohnbauförderung. Ein Anspruch auf Förderung besteht demnach grundsätzlich, soweit das neu zu errichtende Wohngebäude zumindest die Anforderungen nach OIB Richtlinie 6 erfüllt. Die Vertragsparteien setzen aber entsprechende Förderungsanreize, um die Treibhausgasemissionen weiter zu senken und die Anforderungen nach OIB in Bezug auf die Kennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. f_{GEE} zu unterschreiten. Ziel ist hierbei die vorzeitige Erreichung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“ im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Zu Abs 2:

Es wird darauf verwiesen, dass die Nutzung hocheffizienter alternativer Systeme für Heizung und Warmwasser gemäß der Definition in Art 2 Abs 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung darstellt. Bei der Förderung von Objekten, in denen Wärmepumpensysteme und/oder thermische Solaranlagen errichtet werden, sollen die Länder die Verwendung von geeigneten Messeinrichtungen zur Leistungsüberwachung möglichst als Förderungsvoraussetzung definieren.

Zu Abs 3:

Es können in Ausnahmefällen auch Erdgas-Brennwert-Systeme vorgesehen werden, soweit eine Kombination mit Solaranlagen oder gleichwertigen Maßnahmen vor Ort (insbesondere: Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) erfolgt. Der Entscheidung, wonach eine derartige Anlage zum Einsatz kommen soll, muss jedenfalls eine Alternativenprüfung vorangehen. Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme kann insbesondere dann als nicht möglich eingestuft werden, wenn

- keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme gegeben ist,
- aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft),
- keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht.

Zu Z 6 (Art 4 Abs 1):

Es erfolgt eine sprachliche Korrektur um deutlich zu machen, dass die Förderungsanreize für zusätzliche Maßnahmen im Wohnungsneubau nicht zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen.

Zu Z 7 (Art 4 Abs 1 Z 2):

Die bisherige Z 2, welche sich auf besondere Anreize für Passivhäuser bezieht, ist nicht mehr relevant, zumal schon nach Art 3 die vorzeitige Erreichung des Standards „Niedrigstenergiegebäude“ durch entsprechende Förderanreize angestrebt wird. An dieser Stelle werden nun passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung erwähnt. Nach baurechtlichen Bestimmungen (OIB Richtlinie 6) bestehen diesbezüglich dzt keine konkreten Anforderungen. Daher sollen im Rahmen der Förderung zusätzliche Anreize für derartige Maßnahmen gesetzt werden. Aufgrund der globalen Erwärmung ist mit zunehmenden Hitzeperioden während der Sommermonaten zu rechnen. Passive Maßnahmen zur Vermeidung der Überwärmung von Innenräumen (insb. Beschattungsmaßnahmen) können wesentlich dazu beitragen, dass von aktiven Gebäudekühlungssystemen, die im energetisch ungünstigsten Fall nachträglich eingerichtet werden, Abstand genommen wird.

Zu Z 8 (Art 4 Abs 1 Z 3):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung gemäß der Neufassung von Art 2 Abs 1 Z 6.

Zu Z 9 (Art 4 Abs 2):

Aufgrund der Weiterentwicklung der baurechtlichen Standards und deren Bezeichnungen soll nun in erster Linie auf den Standard Niedrigstenergiegebäude entsprechend der Definition der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verwiesen werden. Dieser Standard entspricht künftig weitgehend dem bisherigen Passivhausstandard, soweit automatische Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung vorgesehen werden.

Zu Z 10 (Art 5 Abs 2 Z 1):

Es wird nun auf die neuen Zielwertanforderungen gemäß Art 6 Abs 1 sowie auf Neubau- bzw Niedrigstenergiegebäudestandard (anstatt Passivhausstandard) verwiesen.

Zu Z 11 (Art 5 Abs 2 Z 2):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung gemäß der Neufassung von Art 2 Abs 1 Z 6.

Zu Z 12 (Art 6):

Der gesamte Art 6 samt Überschrift wird neu gefasst.

Zu Abs 1:

Wesentliche Energieeinsparungen werden nur dann erzielt, wenn möglichst die gesamte Gebäudehülle einbezogen wird („umfassende energetische Sanierung“), weshalb für derartige Maßnahmen im Sinne der Begriffsbestimmung des Art 2 besondere Förderungsanreize zu gewähren sind. Entsprechende Förderungen können dann gewährt werden, wenn die maßgeblichen baurechtlichen Anforderungen nach OIB Richtlinie 6 für „größere Renovierungen“ eingehalten werden können. Die in der Tabelle angegebenen Werte gelten bei Förderungszusicherungen ab 2017. Werden im Rahmen der Weiterentwicklung des „Nationalen Plans“ (OIB Publikation im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, bzw künftige OIB Richtlinien) weiterführende Anforderungsstufen definiert, so werden diese künftig auch für Zwecke der Förderung herangezogen.

Zu Abs 2:

Es können auch Förderungen in Abhängigkeit von der durch Sanierungen erzielbaren Heizwärmebedarfsreduktion gewährt werden („Delta-Förderung“). Hierbei wird der Mindestwert der Heizwärmebedarfsreduktion gegenüber der bisherigen Vereinbarung auf zumindest 40 % angehoben (Förderungszusicherung ab 2017).

Zu Abs 3:

Es folgt keine Änderung gegenüber der bisherigen Textierung des Abs 4.

Zu Z 13 (Art 8):

Der gesamte Art 8 samt Überschrift wird neu gefasst.

Zu Abs 1:

Förderungen für den Austausch von Wärmebereitstellungsanlagen („Kesseltausch“) oder für die Erneuerung/Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich Einbindung in die Fernwärme, werden auf sog hocheffiziente alternative Systeme entsprechend der Begriffsbestimmung in Art 2 Abs 1 Z 6 eingeschränkt. Zudem gilt als Grundprinzip, dass derartige Maßnahmen mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (Gebäudehüllenverbesserung) abgestimmt werden sollen (zB durch entsprechende Beratungen). Daraus muss im Einzelfall nicht zwingend eine Verpflichtung zur Gebäudehüllensanierung resultieren, jedoch sollten die Förderanreize so gesetzt werden, dass auf einander abgestimmte Sanierungsmaßnahmen forciert werden. Das bedeutet in einem ersten Schritt die Reduzierung des Heizwärmebedarfs, danach die Errichtung einer neuen Heizungsanlage mit geringerer Leistung. Auch die begleitenden Beratungsaktivitäten werden entsprechend ausgerichtet.

Zu Abs 2:

Die Förderung eines Erdgas-Brennwertsystems – soweit dieses ein altes Heizungssystem auf Basis fossiler Brennstoffe ersetzt – ist nur unter bestimmten, kumulativ vorliegenden, Voraussetzungen möglich. So hat eine Kombination mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu erfolgen, um zumindest in den Monaten mit hoher Sonneneinstrahlung die Warmwasserbereitung aus erneuerbarer Energie zu erreichen; im Idealfall wird die Einbindung ins Heizsystem vorgesehen. Von dieser Kombination kann abgesehen werden, wenn der Einbau einer Solaranlage einschließlich deren Komponenten technisch nicht sinnvoll möglich ist oder die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Von der Errichtung einer Solaranlage kann vor allem dann Abstand genommen werden, wenn am Standort des Gebäudes eine zu geringe Sonneneinstrahlung nachgewiesen werden kann.

Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn

- an einem Standort am 21. April weniger als 6 Sonnenstunden (ohne witterungsbedingte Einflüsse und lokale Abschattungen) herrschen, oder
- die abgegebene Wärmeenergie pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche und Jahr weniger als 200 kWh beträgt. Die Beurteilung erfolgt anhand des in Abhängigkeit von den Standortgegebenheiten optimalen Standard-Kollektors bei optimaler Dimensionierung und Anbringung.

Zusätzlich zur Solarenergie-Anforderung sind die Förderungsanreize in Abhängigkeit von der thermischen Qualität der Gebäudehülle zu differenzieren, wobei diesbezüglich die Zielwertanforderungen für die Sanierung gemäß Art 6 Abs 1 als Maßstab heranzuziehen sind. Hat noch keine thermische Sanierung des Gebäudes stattgefunden, so ist jedenfalls als Förderungsvoraussetzung ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine Abstimmung der neuen Heizungsanlage mit der Nennheizlast des Gebäudes nach Sanierung/Verbesserung erfolgt.

Weiters stellt es eine Voraussetzung für die Zulässigkeit von Förderungen für Erdgas-Brennwertanlagen dar, dass keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz gegeben ist und auch der Einsatz von biogenen Brennstoffen nicht möglich ist. Wesentliche Hinderungsgründe für den Einsatz biogener Brennstoffe stellen etwa mangelnde Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten sowie regional auftretende Grenzwertüberschreitungen bei bestimmten Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft, insbesondere bei Vorliegen definierter „Sanierungsgebiete“, dar.

Zu Z 14 (Art 11):

Der bisherige Art 11 (baurechtliche Anforderungen) wird ersatzlos gestrichen.

Zu Z 15 (Art 12 Abs 1):

Im Sinne der besonderen Vorbildfunktion öffentlicher Gebietskörperschaften sollen neu errichtete Gebäude, die durch öffentliche Einrichtungen der Vertragsparteien genutzt werden, besondere Qualitätsanforderungen hinsichtlich energietechnischer Kennzahlen erfüllen. Zu diesem Zweck wird direkt auf die Anforderung gemäß Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verwiesen, wonach öffentliche Gebäude bereits ab 1. Jänner 2019 den Standard Niedrigstenergiegebäude aufweisen müssen. Dieser Standard, welcher durch die Mitgliedstaaten im Wege der nationalen Pläne und des Baurechts näher zu definieren ist, gilt generell ab 1. Jänner 2021.

Zu Z 16 (Art 12 Abs 3):

Es wird nun auf die neue Begriffsbestimmung des Art 2 Abs 1 Z 6 („hocheffiziente alternative Systeme“) abgestellt.

Zu Z 17 (Art 13 Abs 1):

Es werden neue Zielwertanforderungen hinsichtlich zu erreichender energietechnischer Kennwerte nach umfassender energetischer Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien definiert, welche jenen

für Zwecke der Wohnbauförderung gemäß Art 6 entsprechen. Aufgrund unterschiedlicher Nutzungsprofile öffentlicher Gebäude wird aber klargestellt, dass die Zielwertanforderungen für Gebäude mit einer Geschoßhöhe von 3,0 Metern mit einer den Wohngebäuden vergleichbaren Nutzung gelten. Die Zielwertanforderungen entsprechen zudem den baurechtlichen Vorgaben gemäß OIB Richtlinie 6 (2015) für „größere Renovierungen“ (ab 2017). Werden im Rahmen der Weiterentwicklung des „Nationalen Plans“ (OIB Publikation im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, bzw. künftige OIB Richtlinien) weiterführende Anforderungsstufen definiert, so werden diese künftig auch für die umfassende Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien herangezogen.

Zu Z 18 (Art 13 Abs 3):

Es wird nun auf die neue Begriffsbestimmung des Art 2 Abs 1 Z 6 („hocheffiziente alternative Systeme“) abgestellt.

Zu Z 19 (Art 15 Abs 2):

Es soll sichergestellt werden, dass Förderungsinstrumente des Bundes im Bereich des Wohnbaus und der Wohnbausanierung einerseits so gestaltet werden, dass daraus Synergien zwischen Landes- und Bundesförderungen resultieren (zB Bonusförderung für besonders vorbildliche Sanierungen), und andererseits die Mindestanforderungen der gegenständlichen Vereinbarung auch für nach Bundesrecht ausgestaltete finanzielle Unterstützungen des Wohnbaus und der Wohnbausanierung eingehalten werden.

Zu Z 20 (Art 15 Abs 4):

Das Aus- und Fortbildungsniveau bei Planern und Professionisten kann in Österreich als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Zudem erfolgte in den vergangenen Jahren eine maßgebliche Verbesserung in Bezug auf die Fortbildung durch die klimaaktiv Programme des BMLFUW und ähnliche Initiativen der Länder. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher der bisherige Abs 4 gestrichen.

Zu Z 21 (Art 16):

Der gesamte Art 16 samt Überschrift wird neu gefasst.

Zu Abs 1:

Die Vertragsparteien sollen einander gegenseitig über die Umsetzung dieser Vereinbarung in Kenntnis setzen. Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung sind die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Vereinbarung getroffen wurden, mitzuteilen. Dabei handelt es sich insbesondere um gesetzliche Vorgaben oder Führungsrichtlinien, die zum Zweck der Umsetzung der Vereinbarung verlaubar wurden.

Zu Abs 2:

Die Vertragsparteien setzen sich auch über die Wirkungen der im Sinne der Vereinbarung gesetzten Maßnahmen gegenseitig regelmäßig in Kenntnis. Hierbei wird eine standardisierte Vorgangsweise angestrebt, welche zwischen Bund und Ländern separat vereinbart wird. Unter „Wirkungen“ im Sinne der Vereinbarung werden insbesondere solche auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Energiebedarfs durch neu errichtete Gebäude und umfassende energetische Sanierungen (im Vergleich zu Referenzsystemen) verstanden. Zudem soll etwa auch Aufschluss darüber gegeben werden, in welchem Maß der Ziel-Anforderung nach Art 1 Abs 2 entsprochen wird.

Zu Z 22 (Art 21):

Es wird ein neuer Art 21 eingefügt, welcher die Inkrafttretens- und sonstigen Schlussbestimmungen der gegenständlichen Änderungsvereinbarung enthält.

Zu Abs 1:

Die Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die nach den Landesverfassungen und der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Mitteilungen der Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen. Es erfolgt eine Verlautbarung der Vereinbarung gemäß § 2 Abs 2 Z 5 BGBlG im Bundesgesetzblatt II.

Zu Abs 2:

Es wird eine Bestimmung zur rückwirkenden Inkraftsetzung der Bestandsvereinbarung aufgenommen, zumal damit zu rechnen ist, dass das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung zu einem Zeitpunkt erfolgen wird, zu dem die Bestandsvereinbarung bereits außer Kraft ist (Befristung bis Ende der Finanzausgleichsperiode, somit voraussichtlich bis Ende 2016). Durch die rückwirkende Inkraftsetzung wird für Kontinuität in der Geltung gesorgt und rechtstechnisch eine Novellierung gemäß der Änderungsvereinbarung ermöglicht.

Zu Abs 3:

Das Bundeskanzleramt unterrichtet die Vertragsparteien nach dieser Bestimmung über das Inkrafttreten der Vereinbarung in der Fassung der Änderungsvereinbarung.

Zu Abs 4 und 5:

Eine Urschrift der Vereinbarung mit sämtlichen beglaubigten Unterschriften wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung endet mit Ablauf des Finanzausgleichsgesetzes, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsvereinbarung in Geltung steht.

Auch unabhängig von der Geltungsdauer der Vereinbarung nach Abs 5 kann die Vereinbarung nach dem weiter bestehenden Art 17 Abs 2 von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, solange eine sechsmonatige Kündigungsfrist eingehalten wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Änderungsvereinbarung im Zusammenhang mit einem politischen Paktum zum Finanzausgleichsgesetz abgeschlossen wurde und daher Teil eines größeren Pakets an Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Dem Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.
2. Die Vereinbarungsvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.